



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt IV/SCH1 (Legistik und Internationale
Angelegenheiten Eisenbahnen und
Rohrleitungen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMVIT- 210.805/0012- IV/SCH1/2009	UV-GSt/Ma	Doris Unfried	DW 2720	DW 2105		28.10.2009

Bundesgesetz, mit dem ein BG zur
Verordnung (EG)Nr 1371/2007 über die
Rechte und Pflichten der Fahrgäste im
Eisenbahnverkehr erlassen und das
Eisenbahngesetz 1957 geändert wird;
ergänzende Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer (BAK) gibt zu Ihrer Stellungnahme vom 19.10.2009 folgende
ergänzende Stellungnahme ab:

Zum Gesetz über **Fahrgastrechte**:

§ 1 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

In Abs 2 wird festgehalten, welche Artikel der VO 1371/2007 von der Anwendung auf eine Beförderung im Vorort- und Regionalverkehr ausgenommen sind. In dieser Aufzählung finden sich auch Art 27 Abs 3 und Art 28. Diese Artikel beinhalten die Festlegung von Qualitätsnormen und deren verpflichtende Veröffentlichung. Dass ‚Dienstqualitätsnormen‘ bzw der Anhang III völlig ausgespart bleiben sollen (mit Ausnahme solcher Standards, die notwendigerweise zur Abwicklung der Entschädigungsleistungen zu schaffen sind) und nicht ein Minimum an Qualitätsnormen, wie Sauberkeit der Züge und Bahnhofseinrichtungen, verbindlich festgeschrieben wird, ist aus der Sicht der BAK nicht zielführend und auch strategisch falsch. Gerade eine Qualitätsoffensive wäre bestens geeignet, sich Bahnkundschaft zu erhalten und neue Kundenkreise zu erschließen. Ein solches weiterentwickeltes System von Fahrgastrechten hätte dann aber auch – im Fernverkehr wie im Nahverkehr - entsprechende Entschädigungen bei anderen Qualitätsmängeln als bei Verspätungen vorzusehen, zB bei einem Ausfall der Heizung oder bei einem fehlenden Sitzplatz.

§ 2 (1) Fahrpreisentuschädigungen Jahreskarten

Es sollte im Rahmen dieser Regelung festgehalten werden, für welche Zeitdauer das Schienenverkehrsunternehmen den Pünktlichkeitsgrad im vorhinein festzulegen hat. Auch muss dezidiert festgehalten werden, dass dieser Pünktlichkeitsgrad Bestandteil der Entschädigungsbedingungen des Schienenverkehrsunternehmens sein soll, die bei erstmaliger Veröffentlichung und bei Änderung der Schienen-Control GmbH vorzulegen sind. Sinnvoll wäre es aus Sicht der BAK, die Schienenverkehrsunternehmen zu verpflichten, den Pünktlichkeitsgrad für eine Fahrplanperiode mit den Aufgabenträgern in den jährlichen Bestellverträgen festzuschreiben. Erst bei Nichteinigung könnte dann an die Schienen-Control GmbH herangetreten werden. Weiters wäre auch denkbar, die Pünktlichkeitsgrade durch die Schienen Control GmbH festlegen zu lassen.

Der Pünktlichkeitsgrad ist vom Eisenbahnverkehrsunternehmen für die einzelnen Strecken bzw Streckenabschnitte, auf denen es Beförderungen im fahrplanmäßigen Personenverkehr anbietet, jeweils unter Bedachtnahme auf die Strecken- und Verkehrsverhältnisse für den Regelbetrieb vorzugeben. Hier legt die BAK großen Wert auf die Feststellung, dass diese Formulierung die Pünktlichkeit dahingehend definiert, dass jegliche Abweichung vom Regelfahrplan als Verspätung zählt und dass das Modell auch nur in dieser Form sinnvoll ist. In diesem Zusammenhang ist auch sicherzustellen, dass auch geplante Baustellen nicht zu einer Senkung des Pünktlichkeitsgrades führen und damit den KundInnen von vorneherein die Möglichkeit von Erstattungsansprüchen genommen wird.

Zur Änderung des **Eisenbahngesetzes** im Einzelnen:

§ 78b Abs 2

Grundsätzlich wird die Befugnis der Schienen Control Kommission, die Entschädigungsbedingungen in bestimmten Fällen ganz oder teilweise für unwirksam zu erklären, als notwendige Sanktionsmöglichkeit begrüßt. Eine Missbrauchskontrolle kann nur mit Sanktionen funktionieren, andernfalls bliebe die Feststellung von missbräuchlicher Verwendung ohne Folgen. Angeregt wird darüber hinaus auch noch die Verpflichtung zur Abänderung bzw Neufestsetzung von Entschädigungsbedingungen.

Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle ua nur auf behauptete unrichtige oder unzumutbare Regelungen in den Beförderungsbedingungen oder in den Entschädigungsbedingungen zu erstrecken, greift bezüglich der Fahrpreisentuschädigungen für Jahreskarten zu kurz. Es müssen auch Verstöße gegen den § 2 des BG zur VO (EG) Nr 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr geahndet werden können. Bestimmte Festschreibungen sind schon mit dem § 2 getroffen; die nähere Ausgestaltung erfolgt dann durch die Entschädigungsbedingungen. Auch Verstöße gegen diese gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen aber geahndet werden können (zB wenn sich das Eisenbahnunternehmen bei Nichterreichen des Pünktlichkeitsgrad unzulässigerweise auf einen der Ausschlussgründe in Absatz 3 stützen würde).

Weiters musste aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Schlichtungsstelle festgestellt werden, dass bei Einzelfällen nach wie vor keine Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen sind, obwohl diese längst überfällig sind.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors